

Entwurf der Haushaltssatzung und Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2017

1. Entwurf der Haushaltssatzung 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966) hat der Rat der Gemeinde Issum mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 22.157.753 €

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 23.980.653 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 20.410.530 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 20.458.083 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit 5.509.070 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 4.559.770 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 124.130 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme **für Investitionen** erforderlich ist, wird auf 122.400 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

697.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der **Allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

1.822.900 €

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden/wurden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	232 v.H.*
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	457 v.H.*
2.	Gewerbsteuer	423 v.H.

* Die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuern A und B für das Haushaltsjahr 2017 ist durch eine Hebesatzsatzung erfolgt. Die Darstellung im § 6 der Haushaltssatzung 2017 erfolgt daher insoweit nachrichtlich.

§ 7

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind unerheblich im Sinne des § 83 (2) GO NW, sofern sie im Einzelfall 2.500,00 € oder 10 % des Haushaltsansatzes und des Haushaltsrestes nicht übersteigen, höchstens jedoch bis zum Betrag von 5.000,00 €. Mehrere Bewilligungen bei einzelnen Haushaltspositionen werden im Sinne der vorstehenden Regelung addiert.
2. Als unerheblich sind generell alle Beträge anzusehen, die
 - a) der Verrechnung zwischen den Produkten dienen,
 - b) für Abschlussbuchungen beim Jahresabschluss notwendig sind,
 - c) Aufwendungen darstellen, aber keine Auszahlungen zur Folge haben.

Issum, 23.11.2016

Aufgestellt:

Bestätigt:

gez.: van Kilsdonk

gez.: Brüx

Kämmerer

Bürgermeister

2. Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966), öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt ab 16.12.2016 für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Gemeinde Issum bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2017 in der Sitzung des Rates am 21.02.2017 im Rathaus, Nebenstelle Diebels, Brauerei-Diebels-Str. 1, zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar

montags bis donnerstags von	8.30 – 12.30 Uhr,
und	14.00 – 15.30 Uhr,
freitags von	8.30 – 12.30 Uhr.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung von Einwohnern/Einwohnerinnen und Abgabepflichtigen der Verwaltung schriftlich zugeleitet oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Issum in öffentlicher Sitzung am 21.02.2017.

Issum, 09.12.2016

Der Bürgermeister

gez.: Brüx